

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 19.02.2019 Nr.: 569

Änderung der Besonderen Bestimmungen für den Master-Studiengang Advanced Professional Studies Soziale Arbeit und Bildung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain Nr. 265 vom 22.01.2014, Nr. 446 vom 18.10.2016

Herausgeber:

Präsident Hochschule RheinMain Kurt-Schumacher-Ring 18 65197 Wiesbaden

Redaktion:

Geschäftsstelle Prüfungswesen

Telefon: 0611 9495-1104

E-Mail: pruefungswesen@hs-rm.de

Bekanntmachung

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Prüfungsordnungsänderung für den Master-Studiengang Advanced Professional Studies Soziale Arbeit und Bildung des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 19.02.2019

Prof. Dr. Detlev Reymann Präsident Änderung der Besonderen Bestimmungen für den Master-Studiengang Advanced Professional Studies Soziale Arbeit und Bildung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain Nr. 265 vom 22.01.2014, Nr. 446 vom 18.10.2016

Der Präsident hat im Wege seiner Eilkompetenz nach § 38 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2017 (GVBl. S. 482) nachfolgende Änderung beschlossen.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule RheinMain hat dies in seiner Sitzung am 29.01.2019 bestätigt. Der Senat der Hochschule RheinMain hat dies in seiner 164. Sitzung am 12.02.2019 bestätigt. Das Präsidium der Hochschule RheinMain hat dies in seiner am 19.02.2019 bestätigt.

Die Änderung entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Master-Studiengänge (ABPO-Master) der Hochschule RheinMain vom 20.08.2012, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 213 vom 20.08.2012, zuletzt geändert am 16.04.2013, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 223 vom 16.04.2013.

Die Änderungen sind durch Fettdruck, Unterstreichung und Kursivschrift kenntlich gemacht.

I. Änderungen

Die Bezeichnung des Studiengangs Advanced Professional Studies Soziale Arbeit und Bildung sowie die Kurzbezeichnung Soziale Arbeit und Bildung wird durch:

"Master of Arts: Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Bildung"

ersetzt.

- 1. Die Ziffer 2.1.1 (1) wird wie folgt geändert:
- "Der Masterstudiengang <u>Master of Arts: Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Bildung</u> ist ein berufsbegleitender, auf blended-learning basierender Teilzeitstudiengang."
- 2. Die Ziffer 2.1.1 (3) wird wie folgt geändert:
- "Der berufsbegleitende Teilzeitstudiengang <u>Master of Arts: Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Bildung</u> hat eine Regelstudienzeit von 5 Semestern."
- 3. Die Ziffer 2.1.7 wird wie folgt geändert:
- "Das Studienziel des Masterstudiengangs <u>Master of Arts: Soziale Arbeit mit dem</u> <u>Schwerpunkt Bildung</u> entspricht dem Niveau 7 des Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum Kenntnisse:

Hoch spezialisiertes Wissen, das zum Teil an neueste Erkenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich anknüpft, als Grundlage für innovative Denkansätze und/oder Forschung; Kritisches Bewusstsein für Wissensfragen in einem Bereich und an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Bereichen. Fertigkeiten: Spezialisierte Problemlösungsfertigkeiten im Bereich Forschung und/oder Innovation, um neue Kenntnisse zu gewinnen und neue Verfahren zu entwickeln sowie um Wissen aus verschiedenen Bereichen zu integrieren Kompetenzen: Leitung und Gestaltung komplexer, unvorhersehbarer Arbeits- oder Lernkontexte, die neue

strategische Ansätze erfordern; Übernahme von Verantwortung für Beiträge zum Fachwissen und zur Berufspraxis und/oder für die Überprüfung der strategischen Leistung von Teams."

4. Die Ziffer 12 wird wie folgt geändert:

"Das Studienprogramm wird in Kooperation mit <u>maps</u>, einem Verbund von Hochschulen mit dem Angebot berufsbegleitender Masterstudiengänge im Bereich sozialer Arbeit, angeboten. Der <u>Studiengang Master of Arts: Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Bildung</u> wird im Rahmen dieser Kooperation alleinverantwortlich an der Hochschule RheinMain durchgeführt. Daher gelten für die Immatrikulation, Exmatrikulation und für alle Prüfungsangelegenheiten die jeweiligen Regelungen der Hochschule RheinMain."

- 5. Die bisherige Anlage Curriculum wird durch die hier angefügte Anlage Curriculum ersetzt.
- 6. Die bisherige Anlage Zulassungsrichtlinie wird durch die hier angefügte Anlage Zulassungsrichtlinie ersetzt.
- 7. Die bisherige Anlage Diploma Supplement wird durch die hier angefügte Anlage Diploma Supplement ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.04.2019 in Kraft und gilt erstmalig für Einschreibungen zum Sommersemester 2019. Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Änderung begonnen haben, studieren mit dem bisherigen Studiengangsnamen weiter.

Wiesbaden, den 19.02.2019

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost Vizepräsidentin der Hochschule RheinMain

Prof. Dr. Christian Schütte-Bäumner Dekan des Fachbereichs Sozialwesen

Curriculum

Master of Arts: Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Bildung (2018) (M.A.), PO 2014

Module und Lehrveranstaltungen	G	SWS	empfohl. Semester	Veran- staltungs- formen	Leistungsart	Prüfungs- formen	\$
Bildungs- und Lerntheorien	5	4	1.		PL	А	
Bildungs- und Lerntheorien	5	4	1.	So			
Grundlagentheoretische Bezüge Sozialer Arbeit	5	4	1.		PL	A	
Grundlagentheoretische Bezüge Sozialer Arbeit	5	4	1.	So			
Selbstreflexion eigener Bildungsbiographie	5	4	1.		PL	A o. Pr o. R	
Selbstreflexion eigener Bildungsbiographie	5	4	1.	So			
Erkenntniszugänge und Forschungsmethoden	5	4	2.		PL	А	
Erkenntniszugänge und Forschungsmethoden	5	4	2.	So			
Interkulturelle Pädagogik als Allgemeine Pädagogik	5	4	2.		PL	А	
Interkulturelle Pädagogik	5	4	2.	So			
Praxis der Bildungforschung	5	4	2.		PL	A o. Pr o. R	
Praxis der Bildungsforschung	5	4	2.	So			
Bildungsbegleitung und Didaktik	5	4	3.		PL	A o. Pr o. R	
Bildungsbegleitung und Didaktik	5	4	3.	So			
Bildungsbezogene Ausschließung- und Diskriminierungsprozesse	5	4	3.		PL	A	
Bildungsbezogene Ausschließung- und Diskriminierungsprozesse	5	4	3.	So			
Soziale Unternehmen	5	4	3.		PL	A	
Soziale Unternehmen	5	4	3.	So			
Handlungsforschungsprojekt	10	4	3 4.		PL	A	
Handlungsforschungsprojekt	10	4	3 4.	S			
Heterogenität & Standortgebundenheit des Denkens und Urteilens am Beispiel der Handlungsforschungsergebnisse	5	4	4.		PL	A o. Pr o. R	
Heterogenität & Standortgebundenheit des Denkens und Urteilens am Beispiel der Handlungsforschungsergebnisse	5	4	4.	So			
Kernkompetenzen professionellen Leitungshandelns	5	4	4.		PL	А	
Kernkompetenzen professionellen Leitungshandelns	5	4	4.	So			
Lebensalter bezogene Bildung	5	4	4.		PL	А	
Lebenalter bezogene Bildung	5	4	4.	So			
Abschlussmodul	20		5.		PL	Th	Ja
Abschlussmodul	20		5.	MA + Kol			

Allgemeine Abkürzungen:

CP: Credit-Points nach ECTS, **SWS:** Semesterwochenstunden, **PL:** Prüfungsleistung, **SL:** Studienleistung, **MET:** mit Erfolg teilgenommen, ∼: je nach Auswahl, →: nicht festgelegt, **fV:** formale Voraussetzungen ("Ja": Näheres siehe Prüfungsordnung und Modulhandbuch)

Lehrformen:

So: Sonderfall, MA: Master-Arbeit, Kol: Kolloquium, S: Seminar

Prüfungsformen:

A: Ausarbeitung, Pr: Präsentation, R: Referat, Th: Thesis

Zulassungsrichtlinie

der Hochschule RheinMain für den Masterstudiengang <u>Master of Arts: Soziale Arbeit</u> <u>mit dem Schwerpunkt Bildung</u>

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Bewerbung und Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium erfordert eine frist- und formgerechte Bewerbung entsprechend der zum Bewerbungszeitpunkt gültigen Vorgaben zum Bewerbungsverfahren der Hochschule RheinMain.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Präsident der Hochschule.
- (3) Der Zulassungs-/Ablehnungsbescheid ergeht durch die Hochschule.

§ 2 Zulassung unter Vorbehalt

- (1) Falls Zeugnisunterlagen oder Nachweise zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht vorliegen, kann eine positive Entscheidung unter dem Vorbehalt getroffen werden, dass die Unterlagen bis zum Ende des ersten Semesters nachgereicht werden.
- (2) Werden die Unterlagen oder Nachweise nicht bis zum festgelegten Zeitpunkt eingereicht oder erfüllen sie nicht die Anforderungen, wie beispielsweise die geforderte Mindestgesamtnote, erlöschen die Zulassung und die Immatrikulation rückwirkend

II. Abschnitt: Spezielle Vorschriften

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studiengang kann zugelassen werden, wer über einen grundständigen Studienabschluss (Bachelor, Diplom oder vergleichbarer Abschluss) mit der Gesamtnote 2,0 in Studiengängen der Sozialen Arbeit verfügt und in der Regel eine mindestens 15-stündige, höchstens 30-stündige Berufstätigkeit in einem den inhaltlichen Schwerpunkten des Masterprogramms nachweislich zuzuordnenden Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit ausübt. Bei einer schlechteren Durchschnittsnote als 2,0 werden Bewerbungsgespräche geführt, die über eine Zulassung oder Ablehnung entscheiden. Näheres regelt § 4 dieser Richtlinie.
- (2) Der Masterstudiengang <u>Master of Arts: Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt</u>
 <u>Bildung</u> ist ein konsekutiver Studiengang, der auf einem ersten
 berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aufbaut und für ein erfolgreiches
 Absolvieren entsprechende Vorkenntnisse voraussetzt. Die Zulassung erfordert den

Nachweis, dass diese Vorkenntnisse im vorangegangenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudium erworben wurden. Entsprechende Vorkenntnisse liegen vor, wenn Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in den beruflichen Feldern der Sozialen Arbeit nachgewiesen werden. Insbesondere sind dies breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen sowie ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme im Bereich der Sozialen Arbeit, deren Anforderungsstruktur durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet ist sowie die Fähigkeit, komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln zu können. Darin sind Kompetenzen zum Erkennen, Reflektieren und Begründen von Handlungsbedarfen ebenso eingeschlossen wie die Fähigkeit, entsprechende Angebote und Unterstützungssettings zu konzipieren, durchzuführen und hinsichtlich ihrer Wirkungen zu evaluieren. In der Regel sind diese Vorkenntnisse durch einen einschlägigen Bachelorabschluss

mit mindestens 210 Credit-Points nach ECTS nachgewiesen.

(3) Wer über keinen Studienabschluss aus Studiengängen der Sozialen Arbeit, sondern einen Studienabschluss aus einem anderen, den Inhalten des Masterprogramms zuzuordnenden wissenschaftlichen Studiengang verfügt, kann ebenfalls zum Studiengang zugelassen werden, wenn sie oder er eine mindestens vierjährige einschlägige berufliche Praxis im Schwerpunkt Bildung nachweisen kann und eine Berufstätigkeit nach Absatz 1, Satz 1 ausübt.

§ 4 Bewerbungsgespräch

- (1) Für den Fall, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber eine schlechtere Durchschnittsnote als 2,0 nachweisen kann, wird ein Bewerbungsgespräch geführt. Die Bewerbungsgespräche werden von der Studiengangsleitung geführt.
- (2) Die Einladung zum Bewerbungsgespräch soll in der Regel 14 Tage vor dem Gesprächstermin erfolgen.
- (3) Bewerbungsgespräche werden von der Studiengangsleitung nicht öffentlich als Einzelgespräche geführt. Mitglieder des Dekanats und gegebenenfalls des Prüfungsausschusses haben das Recht an dem Gespräch teilzunehmen.
- (4) Die Dauer eines Bewerbungsgespräches beträgt 10 bis 20 Minuten pro Bewerberin oder Bewerber. Im Bewerbungsgespräch werden Kenntnisse der Bewerberin bzw. des Bewerbers in den Kompetenzfeldern gemäß § 3 (2) abgefragt und offene Fragen bezüglich der persönlichen fachlichen Eignung geklärt. Sollte die Studiengangsleitung im Gespräch zu große Defizite feststellen, kann die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zum Masterstudium zugelassen werden.
- (5) Zu jedem Gespräch wird von einem professoralen Mitglied ein Protokoll angefertigt, das insbesondere die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Dauer des Gesprächs sowie den wesentlichen Verlauf des Gesprächs enthält.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber, die der Einladung zu dem Bewerbungsgespräch nicht nachkommen, werden nicht zur Zulassung empfohlen. Kann der Termin aufgrund von Krankheit oder aus anderen ähnlichen, nicht von der Bewerberin oder dem

Bewerber zu vertretenden Gründen nicht wahrgenommen werden, ist der Bewerberin oder dem Bewerber ein Ersatztermin zu gewähren. Der Ersatztermin ist, zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Zulassungsverfahrens, im nahen zeitlichen Zusammenhang zum Ersttermin zu gewähren. Er soll nicht später als zwei Wochen nach dem letzten Ersttermin stattfinden. Zum Nachweis genügt die schriftliche Anzeige gegenüber der Studiengangsleitung.



Diploma Supplement für den Studiengang

Master in Master of Arts: Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Bildung

Studiengangspezifische Inhalte des Diploma Supplements

zu Ziffer	Deutscher Text	Englischer Text		
2.1	Bezeichnung der Qualifikation	Name of Qualification		
	Master of Arts / M.A.	Master of Arts / M.A.		
2.2	Hauptstudienfach oder -fächer	Main Field(s) of Study		
	Soziale Arbeit	Social Work		
2.4	Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat	Institution Administering Studies		
	Fachbereich Sozialwesen	Faculty of Applied Social Sciences		
2.5	Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprachen	Language(s) of Instruction / Examination		
	Deutsch	German		
3.1	Ebene der Qualifikation	Level of the Qualification		
	 Zweiter Akademischer Grad Gesamtzahl der erworbenen Credit-Points (ECTS): 90 	 Second (graduate) Academic degree <u>Total of credit points (ECTS) earned: 90</u> 		
3.2	Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)	Official Length of Programme		
	2,5 Jahre	2.5 years		
3.3	Zugangsvoraussetzungen	Access Requirements		
	Bachelor-Abschluss, im selben oder ähnlichen Bereich oder ausländisches Äquivalent.	Bakkalaureus/Bachelor degree, in the same or appropriate related field, or foreign equivalent.		
4.1	Studienform.	Mode of Study		
	Teilzeit	part-time		
4.2	Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil der Absolventin / des Absolventen	Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate		
	Entsprechend dem Qualifikationsrahmens für den Europäischen Hochschulraum Niveau 7	According to the Descriptors defining levels in the European Qualifications Framework (EOF) Level 7		
	Kenntnisse: Hoch spezialisiertes Wissen, das zum Teil an neueste Erkenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich anknüpft, als Grundlage für innovative Denkansätze und/oder Forschung; Kritisches Bewusstsein für Wissensfragen in einem Bereich und an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Bereichen.	Knowledge: highly specialised knowledge, some of which is at the forefront of knowledge in a field of work or study, as the basis for original thinking and/or research; critical awareness of knowledge issues in a field and at the interface between different fields		
	Fertigkeiten: Spezialisierte Problemlösungsfertigkeiten im Bereich Forschung und/oder Innovation, um	Skills: specialised problem-solving skills required in research and/or innovation in order to		



	neue Kenntnisse zu gewinnen und neue Verfahren zu entwickeln sowie um Wissen aus verschiedenen Bereichen zu integrieren Kompetenzen: Leitung und Gestaltung komplexer, unvorhersehbarer Arbeits- oder Lernkontexte, die neue strategische Ansätze erfordern; Übernahme von Verantwortung für Beiträge zum Fachwissen und zur Berufspraxis und/oder für die Überprüfung der strategischen Leistung von Teams	develop new knowledge and procedures and to integrate knowledge from different fields Competence: manage and transform work or study contexts that are complex, unpredictable and require new strategic approaches, take responsibility for contributing to professional knowledge and practice and/or for reviewing the strategic performance of teams
4.3	Einzelheiten zum Studiengang Siehe Transcript of Records und Zeugnis für die Bewertung und das Thema der Abschlussarbeit	Programme Details See Transcript of Records and graduation certificate ("Prüfungszeugnis") for marking and topic of thesis
5.1	Zugang zu weiterführenden Studien Ermöglicht den Zugang zur Promotion	Access to further Study Qualifies to apply for admission for PhD – Programmes
5.2	Beruflicher Status Qualifiziert für den Zugang zum höheren Dienst.	Professional Status Qualifies for admission to higher government positions ("Zugang höherer Dienst").